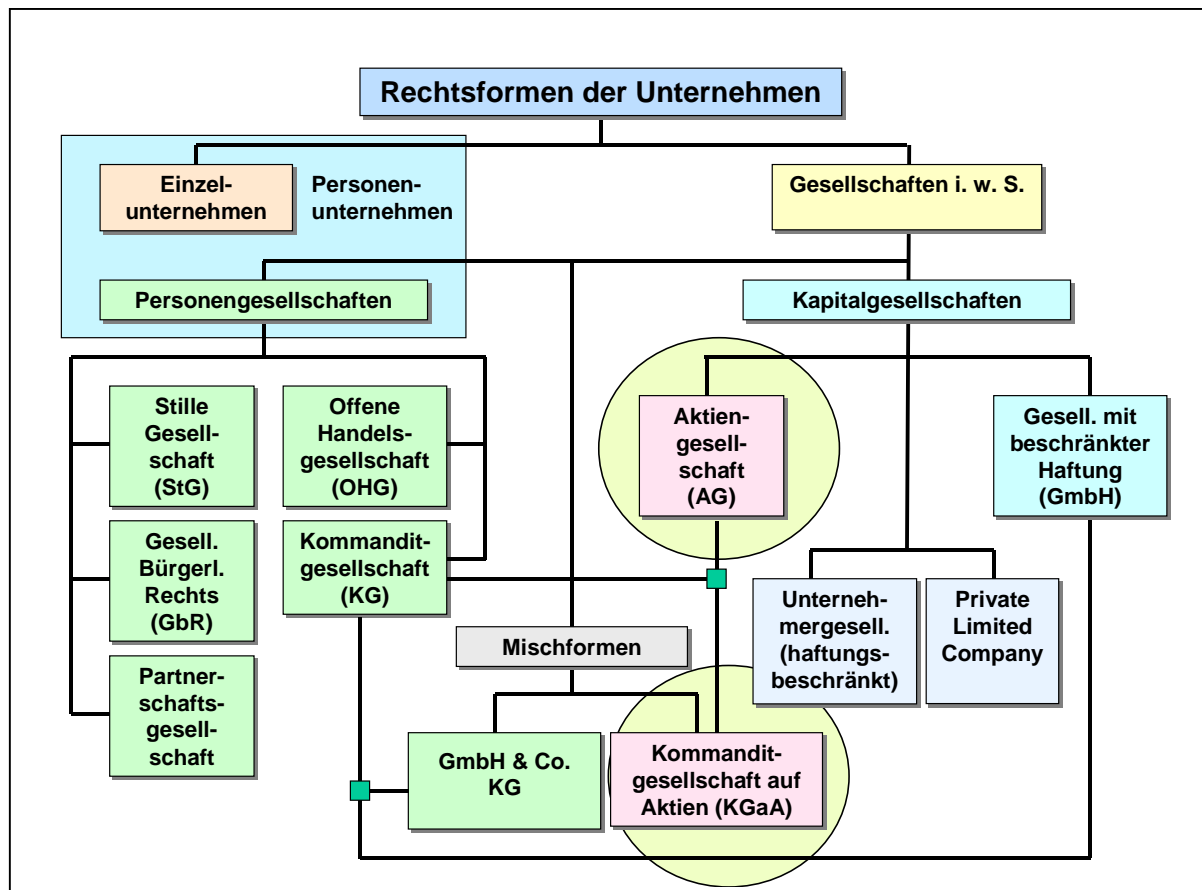


DAA Wirtschafts-Lexikon

Rechtsformen von Unternehmen: Aktiengesellschaft (AG), KGaA

■ Einordnung



■ Begriff, Rechtsgrundlage

Die *Aktiengesellschaft (AG)* ist eine Handelsgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Gesellschafter (= *Aktionäre*) mit Einlagen auf das in *Aktien* zerlegte *Grundkapital* beteiligt sind (vgl. § 1 AktG).

Als kapitalbezogene Körperschaft verfolgt sie in der Regel wirtschaftliche Zwecke und betreibt daher ein kaufmännisches Unternehmen (= *Handelsgesellschaft*), für dessen Verbindlichkeiten ausschließlich das *Gesellschaftsvermögen* haftet (vgl. § 3 AktG).

Die *Firma* der AG kann eine Personen-, Sach- oder Fantasie-Firma sein. Sie muss die Bezeichnung "Aktiengesellschaft" oder die Abkürzung "AG" tragen.

Eine AG ist im Sinne des § 6 HGB ein *Formkaufmann*.

Grundlage für die rechtliche Ausgestaltung und die Beziehungen der AG im Wirtschaftsverkehr ist das *Aktiengesetz*.

Die Aktiengesellschaft ist als Kapitalgesellschaft eine *juristische Person*. Sie wird durch einen *Vorstand* geführt, deren Mitglieder gesetzlich Gesamtgeschäftsführungsbefugnis und Gesamtvertretungsbefugnis besitzen. In der Satzung der AG kann aber auch eine Einzelgeschäftsführungsbefugnis bzw. Einzelvertretungsbefugnis festgelegt werden.

Das gezeichnete Kapital (Haftungskapital) heißt *Grundkapital* und errechnet sich aus dem Nennwert bzw. den Anteilen sämtlicher Aktien. Das Grundkapital einer AG muss mindestens *50.000,00 EUR* betragen.

Eine *Aktie* ist eine Urkunde über die Beteiligung an einer Aktiengesellschaft. Es kann sich hierbei um eine *Nennbetragsaktie* mit einem Nennwert von *mindestens 1,00 EUR* oder um eine *Stückaktie* mit ausgewiesenem Anteil am Grundkapital der AG handeln, wobei der in der Stückaktie ausgewiesene Anteil den Betrag von 1,00 EUR nicht unterschreiten darf.

Seit 1994 ist es in Deutschland möglich, eine sog. *kleine Aktiengesellschaft* (als "Familien-AG") zu gründen. Möglich ist zudem die Gründung einer *Einmann-AG*, bei der die Aktien nur von einem einzelnen Gesellschafter gehalten werden.

Ausgangspunkt und Grundlage für die Gründung eines Unternehmens in der Form der AG ist wiederum ein Gesellschaftsvertrag, die *Satzung*, die der notariellen Beurkundung bedarf (vgl. § 2 sowie § 23 ff. AktG).

Die Gründer müssen alle Sach- oder Geldeinlagen als Aktien übernehmen.

Die Aktionäre haben bei der Gründung der AG mindestens den Nennbetrag oder einen höheren Ausgabebetrag (mit Agio = Aufgeld) der übernommenen Aktien einzuzahlen bzw. sich zu verpflichten, diese Zahlungen auf das Grundkapital vorzunehmen. Erst dann ist die AG errichtet (vgl. § 29 AktG).

Durch die Gründer wird ein erster Aufsichtsrat und der Abschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr bestellt. Es ist ein Gründungsbericht zu erarbeiten, der von außenstehenden Gründungsprüfern zu prüfen ist.

Bis zur Eintragung der AG in das Handelsregister firmieren die Gründer als "Gesellschaft bürgerlichen Rechts" (GbR). Erst mit der Eintragung in das Handelsregister entsteht die Aktiengesellschaft mit ihrer dann gegebenen rechtserzeugenden Kaufmannseigenschaft.

Als Formkaufmann ist eine AG stets buchführungspflichtig. Zu Beginn ihrer Tätigkeit hat die AG eine Eröffnungsbilanz zu erstellen und ferner zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (siehe § 264 HGB).

■ Organe der AG

Organe der AG als juristische Person sind:

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist die Versammlung aller Aktionäre der AG. Sie ist mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen (vgl. § 121 ff. AktG).

Die Hauptversammlung wählt die Aufsichtsrats-Mitglieder auf der Seite der Anteilseigner. Sie beschließt ferner Satzungsänderungen, zum Beispiel Kapitalerhöhungen

oder Kapitalherabsetzungen, Fusionen mit anderen Unternehmen oder die Auflösung der AG (vgl. § 119 Abs. 1 AktG).

Sie stellt – falls dies durch Vorstand und Aufsichtsrat so beschlossen wird – den Jahresabschluss fest und entscheidet endgültig über die Verwendung des Bilanzgewinns. Die Hauptversammlung beschließt ferner über die Entlastung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind notariell zu beurkunden.

Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern (natürliche Personen!). Der Vorstand hat nach innen die Geschäftsführungsbefugnis (vgl. § 76 Abs. 1 AktG) und nach außen die Gesamtvertretungsbefugnis (vgl. § 78 Abs. 1 AktG).

Die Art der Vertretungsmacht wird in das Handelsregister eingetragen.

Der Vorstand wird in der Regel auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist möglich.

Neben einem festen Gehalt sind die Vorstandsmitglieder am Jahresgewinn beteiligt (Tantieme).

Aufsichtsrat (AR)

Der Aufsichtsrat wird auf die Dauer von 4 Jahren bestellt (vgl. § 102 Abs. 1 AktG). Seine Zusammensetzung richtet sich nach der Größe der AG, wobei außer den Regelungen in den §§ 101 ff. AktG auch die Bestimmungen in § 129 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) und § 7 Mitbestimmungsgesetz (MitbestG) zu beachten sind. Die AR-Mitglieder müssen ferner eine Reihe von Voraussetzungen erfüllen (siehe § 100 AktG).

Aufgabe des AR ist es, den Vorstand der AG zu bestellen, seine Tätigkeit zu überwachen und den Vorstand – bei Vorliegen eines wichtigen Grundes – auch abzuberufen.

Der AR hat ferner die Aufgabe, den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers seinerseits zu überprüfen, die Vorschläge des Vorstandes zur Verwendung des Bilanzgewinns zu beurteilen u. a. m.

■ **Haftungsfragen**

Entsprechend § 1 Abs. 1 S. 2 AktG haftet eine AG für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nur mit dem Gesellschaftsvermögen.

Dieses Gesellschaftsvermögen kann – je nach Geschäftserfolg – höher oder niedriger sein als das Grundkapital. Die Aktionäre der Gesellschaft haften nicht persönlich.

Die Höhe des Grundkapitals (als Mindest-Haftungskapital) kann nur durch Satzungsänderung verändert werden. Die Aktionäre sind – vom Grundsatz her – jedoch nicht verpflichtet, einer Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe neuer Aktien (gemäß § 185 AktG) zuzustimmen.

■ **Vorteile der AG**

Die Aktiengesellschaft eignet sich als Rechtsform besonders dann, wenn die Umsetzung des Unternehmenszwecks die Aufbringung großer Kapitalmengen erfordert.

Die Aktiengesellschaft vermag eine gerechte Vermögensverteilung zu sichern, da sich an einer AG auch viele Kleinaktionäre, darunter auch Belegschaftsangehörige beteiligen können. Die Aktionäre haften nur mit ihrem eingebrachten Kapitaleinsatz.

Das unternehmerische Risiko ist bei einer großen Zahl von Aktionären breit gestreut. Aktien können leicht übertragen werden, da es hierzu keiner notariellen Beurkundung bedarf.

Die Aktiengesellschaft bleibt auch dann bestehen, wenn Aktionäre ausscheiden (Unternehmenskontinuität).

Zur Sicherung des unternehmerischen Erfolgs können – anders als in Personenernternehmen – hochqualifizierte Vorstandsmitglieder auf Zeit berufen werden.

Bei einem Gang an die Börse können Aktiengesellschaften ihre Eigenkapitalbasis erheblich ausweiten.

Es bestehen viele Möglichkeiten zur Gründung von Tochtergesellschaften und für Verflechtungen mit anderen Unternehmen (siehe Modul 04 "Unternehmenszusammenschlüsse").

■ **Nachteile der AG**

Die Gründung einer Aktiengesellschaft ist mit einem aufwändigen Prozedere verbunden. Auch das aufzubringende Grundkapital von mindestens 50.000 EUR ist nicht ohne Probleme. Der Anteil des im Aktiengesetz und in anderen Rechtsvorschriften niedergelegten zwingenden Rechts ist relativ hoch.

Die drei Organe der AG (Hauptversammlung, Vorstand, Aufsichtsrat) müssen auch bei kleinen AG bestehen.

Bei einer Aktiengesellschaft besteht die Gefahr, dass durch Kapitalverflechtungen und Unternehmenszusammenschlüsse derart große Wirtschaftseinheiten entstehen, die in Folge den Wettbewerb eingrenzen und sich zudem der öffentlichen und staatlichen Kontrolle entziehen (siehe Modul 04 "Unternehmenszusammenschlüsse" sowie entsprechende Berichte in den Medien).

Des Weiteren ist hervorzuheben, dass die Bindung der Aktionäre an das Unternehmen fehlt (Anonymität des Kapitals). Obwohl die Vorstände einer AG lediglich Angestellte des Unternehmens sind, haben sie große Macht. Eine Absetzung des Vorstandes durch Zwischenschaltung des Aufsichtsrates ist nur bei Aktienmehrheit möglich.

■ **Mischform: Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)**

Die *Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)* ist eine *Kapitalgesellschaft* mit *eigener Rechtspersönlichkeit*, bei der mindestens ein Gesellschafter den Gläubigern gegenüber unbeschränkt haftet (persönlich haftender Gesellschafter bzw. *Komplementär*) und die übrigen Gesellschafter mit Einlagen auf das in *Aktien* zerlegte Grundkapital beteiligt sind, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften (= *Kommanditisten* bzw. Kommandit-Aktionäre).

Die *Firma* der KGaA kann eine Personen-, Sach- oder Fantasie-Firma sein. Sie muss die Bezeichnung "Kommanditgesellschaft auf Aktien" bzw. die Abkürzung "KGaA" oder Ähnliches tragen.

In der Satzung einer KGaA müssen mindestens fünf Personen als Gesellschafter benannt werden. Dazu gehören auch der oder die Vollhafter.

Der *Komplementär* als persönlich haftender Gesellschafter ist *Vorstand* der KGaA kraft des Gesetzes, er wird also nicht – wie sonst bei einer AG – bestellt.

Der *Aufsichtsrat* wird – analog zur AG – von den Kommanditisten und den Arbeitnehmern der KGaA gewählt.

Die *Hauptversammlung* wird durch die Gesamtheit der Kommandit-Aktionäre repräsentiert. Sie beschließt über den Jahresabschluss und die Gewinnverwendung.

Die KGaA erlaubt eine besonders flexible Beschaffung eines *größeren Eigenkapitals* als dies bei einer KG sonst zutrifft, weil über Aktien eine größere Zahl von Kommanditeinlagen beschafft werden kann. Da die Kommanditisten nur wenige Mitsprachemöglichkeiten haben, wird dadurch die straffe Führung des Unternehmens durch einen oder wenige Vollhafter nicht eingegrenzt.

Vorteile der KGaA

Die KGaA erlaubt eine besonders flexible Beschaffung eines größeren Eigenkapitals als dies bei einer KG sonst zutrifft, weil über Aktien eine größere Zahl von Kommanditeinlagen beschafft werden kann. Da die Kommanditisten nur wenige Mitsprachemöglichkeiten haben, wird dadurch die straffe Führung des Unternehmens durch einen oder wenige Vollhafter nicht eingegrenzt.

Hinzu kommt, dass die KGaA die Vorteile einer Kapitalgesellschaft (bessere Möglichkeiten der Kapitalbeschaffung) mit den Vorteilen eines Personenunternehmens (Bindung der Gesellschafter an das Unternehmen) verknüpft.

Die KGaA eröffnet auch Familienunternehmen den Gang zur Börse und damit die Aufnahme eines höheren Eigenkapitals.

Eine interessante Abart der KGaA ist die GmbH & Co. KGaA. Hierbei handelt es sich um eine übliche Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA, deren Komplementärin eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist.

Auf diese Weise lässt sich die Haftung der Kommanditgesellschaft auf die Aktien beschränken, ohne dabei die weiteren Eigenschaften einer KGaA aufgeben zu müssen.

Nachteile der KGaA

Bei einer KGaA haftet der Komplementär unbeschränkt, auch mit seinem Privatvermögen. Durch die Wahl eines Konstrukts „GmbH & Co. KGaA“ kann dies zwar eingeschränkt werden, jedoch ist die Ausgestaltung dieser Rechtsform kompliziert.

Für die Gründung einer KGaA ist wiederum ein Grundkapital von 50.000 EUR aufzubringen.

Unternehmen in der Rechtsform KGaA haben eine komplizierte Struktur, die nach außen auch nicht immer einfach zu vermitteln ist.